

## § 7: Ehrdelikte

### 6. Systematischer Überblick

Übersicht über die Beleidigungsdelikte §§ 185 - 187 StGB	Gegenüber dem Verletzten	Gegenüber Dritten („in Beziehung auf einen anderen“)
Abgabe eines <b>Werturteils</b>	§ 185 StGB	§ 185 StGB
Behauptung einer <b>Tatsache</b> , die <b>wahr</b> ist	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)
Behauptung oder Ver- breitung einer <b>Tatsache</b> , deren Wahrheitsgehalt <b>nicht erweislich</b> ist	§ 185 StGB	§ 186 StGB (bei öffentlicher Verbreitung: S. 2) – vgl. auch § 188 I StGB
Behauptung oder Verbreitung einer <b>Tatsache</b> , die <b>unwahr</b> ist	§ 185 StGB	§ 187 StGB (notwendig: wider besseres Wissen) – bei öffentlicher Verbreitung: S. 2 – vgl. auch § 188 II StGB

## § 7: Ehrdelikte

### 7. Die Verleumdung, § 187

#### a) Grundtatbestand

§ 187 StGB enthält wie § 186 StGB das Tatbestandsmerkmal der Tatsache.

**Ehrenrührigkeit:** Eignung, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

**Behaupten:** eine Tatsache als **nach eigener Überzeugung wahr hinstellen**, selbst wenn man sie nur von dritter Seite erfahren hat.

**Verbreiten: Weitergeben einer fremden Äußerung.**

Schaffung kompromittierender Sachlage als tatbestandsmäßige Handlung? Ist für den Adressaten nicht ersichtlich, dass ein anderer als der Betroffene als Urheber hinter der Äußerung steht, (-) (möglich bleibt aber § 185).

Das Behaupten/Verbreiten muss in Beziehung auf einen anderen erfolgen.

Empfänger der Kundgabe und Betroffener müssen also **personenverschieden** sein.

Bei § 187 StGB muss feststehen, dass die behauptete Tatsache **unwahr** ist.

Wider besseres Wissen ist die **sichere Kenntnis der Unwahrheit**.

## § 7: Ehrdelikte

### 7. Die Verleumdung, § 187

#### b) Kreditgefährdung

Eigenständiger Tatbestand – Geschützt wird nicht die Ehre, sondern das Vermögen.

Definition Kredit: das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt.

Die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen müssen geeignet sein, dieses Vertrauen zu gefährden; die Tatsachen müssen nicht für sich genommen ehrenrührig sein (ratio).

#### c) Qualifikation

Öffentlich – ist eine Äußerung, die von unbestimmt vielen, individuell nicht feststehenden Personen wahrgenommen werden kann.

In einer Versammlung – räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte größere Zahl von Menschen.

## § 7: Ehrdelikte

### 8. Die üble Nachrede, § 186

#### a) Grundtatbestand

Die Kundgabeformen + Ehrenrührigkeit des § 186 StGB entsprechen denen des § 187 StGB.

Unterschied zwischen beiden Normen: die Unwahrheit der Tatsache ist bei der Verleumdung Tatbestandsmerkmal und der Täter muss sie positiv gekannt haben, während die **Nichterweislichkeit** der Tatsache bei § 186 StGB **objektive Bedingung der Strafbarkeit** ist.

Der Angekl. trägt das Risiko einer ergebnislosen Wahrheitserforschung. Die Beweisführungslast obliegt dem Gericht. Wenn die Behauptung in ihrem Kern zutrifft, ist der Wahrheitsbeweis geführt.

Die Nichterweislichkeit der Tatsache muss vom VS nicht umfasst sein. M.M.: Täter muss bezüglich Unwahrheit sorgfaltswidrig handeln.

#### b) Qualifikation

Im Unterschied zu § 187 nicht: in einer Versammlung – möglicherweise Redaktionsversehen.

## § 7: Ehrdelikte

### 9. Die Beleidigung, § 185

#### a) Objektiver Tatbestand

##### **Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung**

Die Äußerung muss ihrem objektiven Sinn nach, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind („Ton“ der Äußerung, Alter, Stellung und persönliche Beziehungen der Beteiligten, ...), geeignet sein, **den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen**. Entscheidend ist, „wer was zu wem sagt und unter welchen Umständen dies geschieht“.

Eine Beleidigung kann durch **Meinungsäußerungen oder Werturteile** erfolgen, aber auch durch **symbolische Handlungen** wie das Tippen an die Stirn erfolgen. Auch ehrverletzende Tätigkeiten wie etwa eine Ohrfeige, sofern darin dem objektiven Sinn nach eine Missachtung des personalen Geltungswertes zu sehen ist, fallen unter die Beleidigung.

## § 7: Ehrdelikte

### 9. Die Beleidigung, § 185

Dies gilt in gleicher Weise für die sog. **Formalbeleidigungen** des § 192. Beispiele: gehässige Einkleidung, Lautstärke, Anlass der Äußerung (etwa: zutreffender, lautstark geäußelter Vorwurf ehebrecherischer Beziehungen gegen den Witwer bei der Beerdigung seiner Ehefrau). Veröffentlichung des Namens von Ladendieben in einem Aushang im betreffenden Geschäft.

Abgrenzung zu bloßen Unhöflichkeiten, Taktlosigkeiten und Belästigungen nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

**Sonderproblem** Beleidigung durch sexualbezogene Handlungen: früher extensive Tendenzen in der Rspr.: quasi lückenfüllende Funktion.

Nach Reform des Sexualstrafrechtes nunmehr differenzierte Einschränkung der Strafbarkeit nach § 185.

§ 185 schützt nicht umfassend das Persönlichkeitsrecht; erforderlich ist gerade die Nichtachtung oder Missachtung, mit der der (verdiente) Achtungsanspruch verletzt wird.

## § 7: Ehrdelikte

### 9. Die Beleidigung, § 185

#### b) Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis genügt. Dieser muss die Bedeutung der Kundgabe als Miss- oder Nichtachtung und deren Wahrnehmung durch den Äußerungsempfänger umfassen.

Umstritten ist, welche Bedeutung die Wahrheit oder Unwahrheit einer allein dem Verletzten gegenüber erfolgten Tatsachenbehauptung hat.

- Die Beleidigung verletze einen „höchstpersönlichen Achtungsanspruch und kann immer nur den „treffen“, auf den sie gemünzt ist.
- h.M.: Die Beleidigung kann nur in einer unverdienten Missachtung bestehen. Bei Tatsachenbehauptungen setzt dies voraus, dass diese in den wesentlichen Punkten unwahr sind (Unwahrheit = Tatbestandsmerkmal).

## § 7: Ehrdelikte

### 10. Rechtfertigungsgründe im Bereich des Ehrenschatzes

- a) **Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe** finden Anwendung, z.B. § 32 (sog. „Ehrennotwehr“, wie sie erforderlich sein kann, um einen gegenwärtigen Angriff auf die eigene Ehre abzuwenden).  
Zustimmung des Opfers: Einverständnis (dann, wenn die Zustimmung den ehrmindernden Charakter entfallen lässt) oder Einwilligung (in allen anderen Fällen).
- b) **Die Wahrnehmung berechtigter Interessen – § 193**  
h.M.: Prinzip der Güter- und Interessenabwägung
  - i. **Anwendungsbereich:** Beleidigungen i.S.v. §§ 185, 186 – allerdings nicht im Fall des § 192 (kein berechtigtes Interesse an beleidigender Form); nicht: bei einer unwahren Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen (§ 185); grundsätzlich auch nicht bei § 187.  
Hintergrund: berechtigtes Interesse kann nicht mit Verleumdung, bewusster Lüge oder Verunglimpfung verfolgt werden.

## § 7: Ehrdelikte

### 10. Rechtfertigungsgründe im Bereich des Ehrenschatzes

#### ii. Anwendungsfälle

- tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen – bei sachlicher Kritik fehlt es schon an der Tatbestandsverwirklichung – Hauptfall: § 186 – als „wissenschaftliche Leistung“ gilt nach h.M. auch das richterliche Urteil.
- Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten gemacht werden.
- Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten und dienstliche Anzeigen und Urteile.
- **Wahrnehmung berechtigter Interessen**

Die ehrverletzende Äußerung muss als angemessenes Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zwecks erscheinen. Angemessenes Mittel ist sie nur dann, wenn sich der Täter im Rahmen des Zumutbaren über die Berechtigung seiner Vorwürfe vergewissert hat (Erkundigungspflicht).

„Schmähekritik“: sachliches Anliegen wird gegenüber der persönlichen Kränkung in den Hintergrund gedrängt.

h.M.: **subjektives Rechtfertigungselement**

## § 7: Ehrdelikte

### 11. Hinweise zum Nacharbeiten

**Aufsätze:** Brackert, Kollektivbeleidigung und Meinungsfreiheit, JA 1991, 189; Geppert, Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB), JURA 1983, 530, 580; ders., Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB), JURA 1985, 25; Tenckhoff, Grundfälle zum Beleidigungsrecht, JuS 1988, 199, 457, 618, 787, JuS 1989, 35, 198; Wolff-Reske, Die Korrespondenz zwischen Gefangenen und ihnen nahestehenden Personen als „beleidigungsfreier Raum“, JURA 1996, 184.

**Fälle:** Klaus Weber, Zwischenfall beim Dämmerschoppen, JURA 1994, 261.

**Rechtsprechung:** **BVerfGE 90, 255** – Schriftwechsel (Briefwechsel von und mit Gefangenen); **BVerfGE 93, 266** – Tucholsky-Zitat (Soldaten sind Mörder); **BGHSt 6, 186** – GmbH (Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten); **BGHSt 6, 357** – Adenauer (Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil); **BGHSt 11, 67** – Sexwerbung (Beleidigung durch unverlangte Zusendung von Sexwerbung); **BGHSt 12, 287** – Wahlkampf (Zusammentreffen von Tatsachenbehauptung und Werturteil); **BGHSt 18, 48** – Fraktion (Beleidigung einer Personenmehrheit); **BGHSt 18, 182** – Call-Girlring (Anforderungen an den Wahrheitsbeweis); **BGHSt 36, 83** – Gelöbnisfeier (Beleidigung von Bundeswehrsoldaten); **BGHSt 36, 145** – Arzt (Beleidigung durch sexuelle Handlung).

## § 7: Ehrdelikte

### 12. aktuelle Rechtsprechung

OLG Düsseldorf NJW 2001, 3562 (Beleidigung durch sexualbezogene Handlung I)

LG Freiburg NJW 2002, 3645 (Beleidigung durch sexualbezogene Handlung II)

LG Nürnberg-Fürth NJW 1998, 3423 (Frauenarzt als Kindermörder)

OLG Celle NStZ-RR 2004, 107 (Bezeichnung als Jude)

OLG Karlsruhe NStZ 2005, 158 („Sie können mich mal ...“)

AG Koblenz MMR 2004, 638 (eBay-Bewertung)

BayObLG NZV 2000, 337 (Mittelfinger gegenüber Videokamera)